

## Mitteilungsvorlage Nr. X/335

---

### öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 66 - Tiefbau, Baubetriebshof, Bauverwaltung

### Beratungsfolge

#### Gremium

#### Sitzungsdatum

#### Zuständigkeit

Mobilitäts-, Umwelt-, Klimaschutz- und  
Landwirtschaftsausschuss

27.04.2021

Kenntnisnahme

Bau- und Planungsausschuss

05.05.2021

Kenntnisnahme

Wirtschafts-, Finanz- und

20.05.2021

Kenntnisnahme

Digitalisierungsausschuss

Stadtrat

24.06.2021

Kenntnisnahme

## Reform des Verfahrens zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen durch § 8a KAG NRW mit einem flankierenden Förderprogramm

Die Landesregierung hat sich nach einer öffentlich geführten Diskussion über die Abschaffung der Straßenbaubeiträge, wie in einigen anderen Bundesländern beschlossen wurde, für eine Reform des Erhebungsverfahrens entschieden und dies mit dem fünften Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes durch Einfügen des § 8a zum 01.01.2020 umgesetzt (Anlage 1).

Zudem wurde durch die Landesregierung ein flankierendes, zeitlich befristetes Förderprogramm zur finanziell hälftigen Entlastung der Beitragspflichtigen beschlossen (Anlage 2).

Nachfolgend sollen die wesentlichen Regelungsinhalte verkürzt dargestellt werden:

### I. § 8a KAG (Anlage 1)

#### Abs. 1

Die Gemeinde hat ein Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, in dem zukünftige Straßenbaumaßnahmen im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung festgeschrieben sind. Das Konzept ist für eine Teilnahme am Förderprogramm (Anlage 2) zwingend erforderlich und ist von der kommunalen Vertretung zu beschließen.

#### Abs. 2

Für das zu erstellende Straßen- und Wegekonzept ist ein vorgegebenes Muster zwingend zu verwenden (Anlagen 3 und 4).

Abs. 3

Soweit im Straßen- und Wegekonzept beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen enthalten sind, ist die Gemeinde verpflichtet, eine Anliegerversammlung durchzuführen und die Vertretung der Gemeinde über das Ergebnis zu informieren.

Abs. 4

Bei geringfügigen Straßenbaumaßnahmen kann ein anderes Beteiligungsverfahren gewählt werden. Die Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides bleibt von der Erfüllung der Pflicht zur Durchführung einer Anliegerversammlung oder eines anderen Beteiligungsverfahrens unberührt.

Abs. 5

Der Absatz enthält Regelungen zu Straßenausbaubeiträgen; hier zu Satzungsregelungen für Eckgrundstücke und eine Tiefenbegrenzung.

Abs. 6

Der Absatz enthält Regelungen zu Straßenausbaubeiträgen; hier zu Zahlungserleichterungen und Verzinsung.

Abs. 7

Der Absatz enthält Regelungen zu Straßenausbaubeiträgen; hier zu Stundungen und Verzinsung.

Abs. 8

Der Absatz enthält einen Verweis auf die Billigkeitsregelungen der Abgabenordnung.

## **II. Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge (Anlage 2)**

Durch die Gewährung von Zuwendungen übernimmt das Land NRW die Hälfte der kommunalen Straßenausbaubeiträge, die von den Beitragspflichtigen zu erheben sind.

Gegenstand der Förderung ist der umlagefähige Aufwand der einzelnen beitragsfähigen Straßenbaumaßnahme.

Eine Antragstellung ist möglich nach Prüfung der Schlussrechnungen für die beitragsfähige Straßenbaumaßnahme, da sie für den abschließend ermittelten, feststehenden umlagefähigen Aufwand gewährt wird. Feststehen muss der Gesamtaufwand der Maßnahme nach der vorliegenden Schlussrechnung, aufgeschlüsselt nach Anteilen von Kommune und Beitragspflichtigen.

Die Straßenausbaubeiträge müssen mittels Beitragsbescheiden erhoben werden. Der Abschluss von Ablöseverträgen ist nach derzeitigem Kenntnisstand zuwendungsschädlich. Auch der Abschluss sogenannter verdeckter Ablöseverträge – also der Verkauf von städtischen Grundstücken zu einem Verkaufspreis, der auch evtl. Straßenausbaubeiträge enthält – ist zuwendungsschädlich.

Das Förderprogramm gilt rückwirkend, soweit die Beiträge noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und die Maßnahme ab dem 01.01.2018 vom Rat/Ausschuss beschlossen wurde.

Nach dem 01.01.2021 beschlossene Straßenausbaumaßnahmen können nur gefördert werden, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremiums beschlossenen Straßen- und Wegekonzept nach § 8a KAG NRW erfolgen.

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die NRW.BANK.

Das Förderprogramm ist befristet bis zum 31.12.2024.

Eine Prüfung durch den Landesrechnungshof bleibt vorbehalten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung, selbst bei Vorliegen aller Voraussetzungen.

### **III. VV – Muster Straßen- und Wegekonzept (Anlage 3)**

Die Kommunen werden zur Aufstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes nach § 8a KAG NRW nach Maßgabe des Musters als Fördervoraussetzung für nach dem 01.01.2021 beschlossene Straßenausbaumaßnahmen verpflichtet.

### **IV. Muster (Anlage 4)**

Das Straßen- und Wegekonzept ist über einen 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen.

Im Konzept sind beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen und beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen getrennt darzustellen.

Das Konzept ist keine Vorentscheidung über die Verwirklichung einer Straßenausbaumaßnahme. Ziel ist die vorhabenbezogene Transparenz über geplante Straßenunterhaltungs- und –ausbaumaßnahmen herzustellen.

Zur weiteren Information sind **Richtlinie (Anlagen 5 und 6)**, **Antrag (Anlage 7)** und **Verwendungsnachweis (Anlage 8) der NRW.BANK** beigelegt.

Gezeichnet

Burkhart, Sigrid, Technische Beigeordnete  
Schielke, Uwe, Bereich 66 - Tiefbau, Baubetriebshof, Bauverwaltung

Anlagen

- Anlage 1 - § 8a KAG NRW
- Anlage 2 - Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge Ministerium
- Anlage 3 - VV Muster Straßen- und Wegekonzept Ministerium
- Anlage 4 - Muster Straßen- und Wegekonzept
- Anlage 5 - Förderrichtlinie 1 NRW.Bank
- Anlage 6 - Förderrichtlinie 2 NRW.Bank
- Anlage 7 - Antrag NRW.Bank
- Anlage 8 - Verwendungsnachweis NRW.Bank